

BESCHLUSSVORLAGE V0077/17 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 37
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	31.01.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	07.02.2017	Vorberatung	
Stadtrat	21.02.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 D "Kreisstraße IN 18"
- Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss -
 (Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 107 D „Kreisstraße IN 18“ wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geändert. Der Änderungsbebauungsplan trägt die Bezeichnung 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße/Krumenauer Straße“. Planungsziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Absicherung für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Flurnummer 1431/7 der Gemarkung Ingolstadt. Als Art der baulichen Nutzung wird „Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte“ festgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
 Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Aufgrund der gestiegenen Geburtenzahlen und dem damit verbundenen Mehrbedarf an Kita-Plätzen besteht nach Aussage des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung in zeitlicher Hinsicht ein dringlicher Bedarf an geeigneten und verfügbaren Grundstücken, die für die Errichtung solcher Einrichtungen in Frage kommen.

Hinsichtlich der Kita-Bedarfsplanung und der Projektgenehmigung am verfahrensgegenständlichen Standort wird auf die ebenfalls für die Stadtratssitzung am 21.02.2017 vorbereiteten Beschlussvorlagen des Referates IV (Beschlussvorlagen V0033/17 und V0057/17) verwiesen. Vorgesehen ist hiernach am vorliegenden Standort eine Kita mit drei Kindergarten- und vier Krippengruppen, die voraussichtlich in Containerbauweise errichtet werden soll.

Das Grundstück Flurnummer 1431/7 steht im Eigentum der Stadt Ingolstadt. Mit einer Teilfläche von ca. 7.600 m² ist das Areal im Bebauungsplan Nr. 107 „Kreisstraße IN 18“ der Stadt Ingolstadt, rechtskräftig seit 21.05.1981, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1996 ist diese Fläche als Grünfläche mit Baumbestand dargestellt. Die Fläche wurde seinerzeit nicht im Zuge einer Baulandumlegung gewonnen, so dass aus eigentumsrechtlicher Sicht einer Überplanung nichts im Wege steht.

Das Baurecht für die Errichtung der Kindertagesstätte muss jedoch durch eine Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden, wie auch das Rechtsamt in einer bereits eingeholten Stellungnahme bestätigt hat. Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens sind die maßgeblichen planungsrechtlichen Belange in die Abwägung einzustellen. Als Abwägungsschwerpunkte sind nach heutigem Kenntnisstand insbesondere die Themen Eingriff in den Grünbestand mit naturschutzrechtlicher Ausgleichsverpflichtung, Anforderungen an die Erschließung, Anforderungen des Immissionsschutzes (Lärmschutz) zu erwarten.

Das Bauleitplanverfahren kann nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird jedoch kein Gebrauch gemacht, da die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange rechtzeitig und umfassend in den Planungsprozess eingebunden werden sollen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung kann jedoch auf eine gesonderte Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht verzichtet werden. Auch eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich. Unbeschadet dessen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens alle relevanten Umweltbelange sorgfältig zu ermitteln, in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen und in die Abwägung einzustellen.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
